

# Vergaberecht Informationen

---

VergabeR-Info 03/2026

Leipzig, Juni 2026

## Rechtsprechung

|                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Gesamtvergabe beim Brückenneubau ausnahmsweise zulässig                           | Seite 1 |
| Direktvergabe an den Vertriebspartner kann zulässig sein                          | Seite 2 |
| Geänderter Beschaffungsgegenstand trägt kein beschleunigtes Verhandlungsverfahren | Seite 2 |

## Seminarangebote

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn  | Seite 3 |
| Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge | Seite 3 |

---

## Rechtsprechung

---

Vergabeverfahrensrecht:

### **Gesamtvergabe beim Brückenneubau ausnahmsweise zulässig OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.01.2026, Az.: VII-Verg 16/25**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) plante den Ersatzneubau einer sanierungsbedürftigen Brücke an gleicher Stelle. Während der rund 30-monatigen Bauzeit sollte der Verkehr über ein Behelfsbauwerk geführt werden; vorgesehen war eine technisch anspruchsvolle Bauabwicklung mittels Querverschub. A schrieb die Leistungen als einheitlichen Auftrag aus und verzichtete auf eine Losbildung. Ein auf Rückbau- und Erdarbeiten spezialisiertes Unternehmen (B) rügte dies und leitete ein Nachprüfungsverfahren ein. Vor der Vergabekammer blieb B ohne Erfolg und verfolgte sein Begehren mit der sofortigen Beschwerde weiter. Ohne Erfolg! Das OLG Düsseldorf hat die Gesamt-

vergabe gebilligt. Zwar betont der Senat erneut den Vorrang der losweisen Vergabe. Von diesem Grundsatz darf aber abgewichen werden, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe im konkreten Auftrag selbst angelegt sind und die für eine Gesamtvergabe sprechenden Belange im Rahmen einer umfassenden Abwägung überwiegen. Gerade eine ungewöhnlich enge technische und sicherheitsrelevante Verzahnung der einzelnen Gewerke kann deshalb eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Zugleich mahnt das Gericht eine saubere Dokumentation an: Bloß ergänzende Erläuterungen sind im Nachprüfungsverfahren zulässig, tragende neue Gründe dürfen aber nicht nachgeschoben werden.

---

Vergabeverfahrensrecht:

**Direktvergabe an den Vertriebspartner kann zulässig sein**  
**OLG Naumburg, Beschluss vom 12.11.2025, Az.: 6 Verg 2/25**

Eine kreisfreie Stadt (A) betrieb die zentrale Luftrettungsdienst-Leitstelle und arbeitete mit zwei Landkreisen in einem Modellprojekt für den sogenannten Telenotarzt zusammen. Mit kurzfristig bewilligten Fördermitteln sollten noch vor Jahresende Tablets samt vorinstallierter Software beschafft werden. A entschied sich dafür, das bereits genutzte System zu ergänzen, und forderte nur die Vertriebspartnerin der betreffenden Software zur Angebotsabgabe auf. Ein Wettbewerber (B) hielt dies für eine vergaberechtswidrige de-facto-Vergabe und beantragte Nachprüfung. Ohne Erfolg! Das OLG Naumburg hat die Beschwerde zurückgewiesen. Maßgeblich für die Frage, ob

Ausschließlichkeitsrechte eine Direktvergabe tragen, ist nach Auffassung des Senats der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Bestehen zu diesem Zeitpunkt objektive Ausschließlichkeitsrechte des Vertriebspartners, kann ein Verhandlungsverfahren ohne europaweite Bekanntmachung zulässig sein. Ob die vorgelagerte Festlegung auf ein bestimmtes System ihrerseits vergaberechtswidrig war, ist gesondert zu prüfen. Im konkreten Fall sah das Gericht eine solche unzulässige Vorfestlegung nicht als dargetan an; insbesondere musste A vor der Beschaffung nicht erst die Einführung eines vollständig neuen Dokumentationssystems betreiben.

---

Nachprüfung:

**Kein beschleunigtes Verfahren bei geändertem Beschaffungsgegenstand**  
**OLG Naumburg, Beschluss vom 04.11.2025, Az.: 6 Verg 3/25**

Eine obere Landesbehörde (A) nutzte seit Jahren eine Fachsoftware für Statusentscheidungen im Schwerbehindertenrecht. Eine erste europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren scheiterte. Danach leitete A ein neues Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und verkürzten Fristen ein. Inhaltlich ging es nun nicht mehr bloß um die Ertüchtigung der Bestandssoftware, sondern um eine wesentlich weitergehende vollständige Erneuerung und Neukonzeption der Verwaltungsprozesse. Ein Unternehmen (B), das sich benachteiligt sah, beantragte die Nachprüfung. Die Vergabekammer gestattete A dennoch den vorzeitigen Zuschlag. Dagegen wandte sich B an das OLG. Mit Er-

folg! Das OLG Naumburg stellte das prozessuale Zuschlagsverbot wieder her. Der Senat hält es für zweifelhaft, ob § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV überhaupt eingreifen kann, wenn der Beschaffungsgegenstand des zweiten Verfahrens nicht mit dem des gescheiterten ersten Verfahrens identisch ist. Außerdem fehle ein durchgreifendes besonderes Beschleunigungsinteresse. Die geltend gemachte Dringlichkeit beruhe im Wesentlichen darauf, dass über Jahre trotz anwachsenden Bedarfs keine Haushaltsmittel bereitgestellt worden seien. Eine solche Lage ist der öffentlichen Hand vergaberechtlich zuzurechnen. Hinzu kam, dass die angestrebte Digitalisierung kurzfristig ohnehin keine sofortigen Effizienzgewinne versprach.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn**

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge**

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### **Impressum**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.